

# Ausschluss vom Unterricht

**Beitrag von „lolle“ vom 24. Juli 2007 15:02**

## Zitat

Abweichungen von diesem Ablauf nur, wenn Schüler akut gefährdet sind (Drogen, Gewalt).

Prinzipiell darf immer nur die nächsthöhere Stufe angewendet werden, wenn die vorhergehende ausgeschöpft wurde:

Du darfst also keinem Kind Ausschluss geben, dass vorher keinen (2- und 4Std.) Arrest und keine schriftl. Androhung hatte.

Das stimmt so nicht. Wir haben auch schon mehrtägige Unterrichtsauschlüsse ohne vorherigen Arrest erteilt. Das kommt auf die Schwere des Delikts an. Wenn ein Schüler einen anderen angreift und verletzt oder dessen Persönlichkeitsrechte angreift, dann kann ich nicht mit 2 Stunden Arrest anfangen sondern muss gleich mit angemessenen Strafen handeln, auch wenn es das erste Mal ist.

Wichtig ist, dass alles, was mit Ausschluss zu tun hat (auch Androhung) zunächst eine Anhörung der Eltern erfordert. Es kann auch ein mehrtägigere Ausschluss plus eine Androhung auf endgültigen Ausschluss erfolgen, falls eine Wiederholung zu befürchten ist.

Beim endgültigen Ausschluss können die Eltern eine Anhörung der Schulkonferenz wünschen.

Grüße

Lolle (die eine schlimme klasse hatte...)